

Satzung
des
Sportverein „Rot-Weiß“ Hörden e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Sitz, Name

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Rot-Weiß Hörden e.V.". Er hat seinen Sitz in Hörden am Harz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herzberg am Harz eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar des Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres (Kalenderjahr)

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Sportverein „Rot-Weiß“ Hörden e.V. mit Sitz in Hörden am Harz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körpererertüchtigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist über den jeweiligen Kreisverband sowohl Mitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. als auch Mitglied des Niedersächsischen Tischtennis-Verbandes e.V..

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Anschrift (Wohnung) schriftlich einzureichen. Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen und Wettbewerben teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebens-Jahres voll stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins sowie seine Interessen nach Kräften zu unterstützen. Sie haben die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Beitrag

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliedschaft fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich mit einer zehntägigen Frist zum Quartalsende erklären. Der Beitrag ist bis zum jeweiligen Quartalsende voll zu erbringen.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag gemäß § 8 nicht entrichtet haben, sowie Mitglieder, die gegen Satzung und Interessen des Vereins grob verstoßen oder sich den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane widersetzen oder dessen Ansehen schaden, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 10 Ehrungen

1. Es können folgende Ehrungen vorgenommen werden:
 - a) die Vereinsnadel in **Bronze** für **15-jährige** ununterbrochene aktive Vereinszugehörigkeit
 - b) die Vereinsnadel in **Silber** für **25-jährige** ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - c) die Vereinsnadel in **Gold** für **40-jährige** ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
 - d) die **Ehrenmitgliedschaft** bei Erreichen des **65.Lebensjahres** und **40-jährige** ununterbrochene Vereinszugehörigkeit

C. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c) dem 3. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Und 2. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem Abteilungsleiter Fußball
 - g) dem Jugendwart Fußball
 - h) dem Abteilungsleiter Tischtennis
 - i) dem Jugendwart Tischtennis
 - j) der/dem Abteilungsleiter*in Dart

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in zwei Blöcken gewählt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei Block A bei ungerader und Block B bei gerader Jahreszahl gewählt wird. Block A umfasst die Positionen a-c-d-f-h-j. Block B wird gebildet durch die Positionen b-e-g-i.
3. Sollte bei einer Vorstandswahl zu Block A ein Vorstandsmitglied aus Block B oder auch umgekehrt gewählt werden so ist für dessen Amt kommissarisch für ein Jahr ein Vertreter zu wählen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden (2. und 3.) Vorsitzenden. Die drei Vorstandsmitglieder sind - jeder für sich allein - vertretungsberechtigt.
2. Der Schriftwart verfasst alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle, die vom geschäftsführenden Vorstand gegenzuzeichnen sind. Darüber hinaus erledigt der Schriftwart den Schriftverkehr des Vereins.
3. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinsfinanzen verantwortlich. Zahlungen, die den Betrag von € (EURO) 50.— überschreiten, sind vom geschäftsführenden Vorstand anzuweisen.
4. Die Abteilungsleiter sind in Ihren Bereichen für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf des Trainings- und Punktspielbetriebes verantwortlich.
5. Die Jugendwarte nehmen die gleichen Aufgaben im Jugendbereich wahr. Sie sind verpflichtet, bei Jugendwettbewerben in ihrer Abwesenheit einen volljährigen Vertreter zu stellen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung mit dem Hinweis der Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereins- Informationskasten. Die ordentliche Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anlage beigelegt ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern muss der Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eine Mitglieder-

Versammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Beschlussfassung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderung
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Auflösung des Vereins
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitglieder-Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rück-Sicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit findet ein 2. Wahlgang statt. Im Falle einer weiteren Stimmgleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{8}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und des Schriftwartes zu unterzeichnen ist.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehen Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln gemäß § 16 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Hörden/Harz zur Verfügung gestellt mit der Auflage, dass die politische Gemeinde Hörden/Harz den Betrag gemeinnützigen Zwecken (sportlicher Jugendarbeit) zuzuführen hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.09.2012 beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 28.10.1994 tritt am selben Tage außer Kraft.